Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société

Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative

= Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 157 (1977)

Vereinsnachrichten: Reglement der Schweizerischen Geodätischen Kommission

Autor: Lombard, A. / Sitter, B.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. Gründung, Ernennung und Konstitution der Kommission

- 1. Die Schweizerische Geodätische Kommission wurde zum Zwecke der Ausführung geodätischer Arbeiten in der Schweiz am 22. August 1861 durch die SNG gegründet.
- 2. Die Kommission setzt sich zusammen aus Geodäten und geodätisch Interessierten unseres Landes und wird vom Senat der SNG auf vier Jahre gewählt. Neue Mitglieder werden von der Kommission dem Zentralvorstand vorgeschlagen. Die Wahl vollzieht der Senat (Art. 44 der Statuten der SNG).
- 3. Die Kommission konstituiert sich selbst. Ihr Büro besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Quästor. Sekretär und Quästor brauchen der Kommission nicht anzugehören.
- 4. Die Kommission hält jährlich mindestens eine Sitzung ab, an der man über die Arbeiten des vergangenen Jahres berichtet und diskutiert, an der das Programm für das laufende Jahr festgelegt wird und an der die Jahresrechnung und das Budget vorzulegen sind.
- 5. Für die Geschäftsführung der Schweizerischen Geodätischen Kommission sind im übrigen die eingschlägigen Bestimmungen der Statuten der SNG massgebend.

II. Aufgaben der Kommission

- 6. Die Kommission befasst sich mit den Aufgaben der wissenschaftlichen Geodäsie unseres Landes nach einem laufend nachzuführenden Arbeitsprogramm.
- 7. Sie unternimmt und unterstützt Forschungsarbeiten, die mit dem Fortschritt der Geo-Wissenschaften wünschenswert erscheinen.
- 8. Sie vertritt die Schweiz in der Internationalen Assoziation für Geodäsie und ist besorgt, dass den in diesem Gremium der Schweiz auferlegten internationalen Verpflichtungen nachgelebt wird.
- 9. Sie veröffentlicht geodätische Arbeiten, die mit ihrem Arbeitsprogramm im Zusammenhang stehen:
 - a) in einer Publikationsreihe, die bis 1907 den Titel trug: "Das Schweizerische Dreiecksnetz" und seit 1907 "Astronomisch-geodätische Arbeiten in der Schweiz" heisst,

- b) in den "Procès-verbaux des séances de la commission géodésique suisse",
- c) und gelegentlich in anderen Publikationen.

III. Durchführung der Aufgaben

- 10. Die Aufgaben der Kommission werden ausgeführt:
 - a) durch ihre Mitglieder,
 - b) durch Institute der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und Kantonalen Universitäten, die Eidgenössische Landestopographie und andere auf dem Gebiet tätigen Institutionen und Einzelpersonen.
- 11. Die Kommission koordiniert diese Arbeiten. Sie kann sie finanziell unterstützen und befristet Personal einstellen, sofern der Senat, in Ausnahmefällen der Zentralvorstand die erforderlichen finanziellen Mittel zugesichert hat.

IV. Bibliothek, Archiv, Instrumente

- 12. Die Kommission verfügt über eine Bibliothek, die gemeinsam mit der Bibliothek des Instituts für Geodäsie und Photogrammetrie der ETH Zürich verwaltet wird.
- 13. Das Archiv der Kommission befindet sich in der Landestopographie. Es wird empfohlen, archivwürdige Dokumente der Landestopographie zu übergeben.
- 14. Die Instrumente der Kommission werden vom Institut für Geodäsie und Photogrammetrie der ETH Zürich verwahrt.

V. Finanzielle Mittel und Berichte

- 15. Die Einnahmen der Kommission bestehen aus:
 - a) den von der SNG bewilligten Krediten,
 - b) Zuwendungen von anderer Seite,
 - c) dem Verkauf von Publikationen.
- 16. Die Jahresrechnung ist jeweils per 31. Dezember abzuschliessen und dem Generalsekretariat der SNG bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zuzustellen.

Der Präsident erstellt den Jahresbericht zuhanden der Kommission und des Senats der SNG und schickt ihn jeweils bis zum 31. Dezember an das Generalsekretariat.

VI. Schlussbestimmungen

- 17. Falls die Tätigkeit der Kommission eingestellt wird, fallen sämtliche Aktiven und die Publikationsvorräte an die SNG, die Bibliothek und die Instrumente an das Institut für Geodäsie und Photogrammetrie der ETH Zürich und das Archiv an die Eidgenössische Landestopographie.
- 18. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 12. Mai 1916, abgeändert am 25. August 1921. Es wurde am 30. Oktober 1976 vom Zentralvorstand der SNG genehmigt.

Der Zentralpräsident:

Der Generalsekretär:

Prof. A. Lombard

Dr. B. Sitter